



Kommentar des Bildungs- und Kulturdepartements zum Sportförderungsgesetz

vom 20. April 2010

1. Ausgangslage	2
2. Sportförderungsgesetz	2
2.1 Themen, die einer neuen gesetzlichen Grundlage bedürfen	2
2.2 Sportpolitische Begründungen für ein Sportförderungsgesetz.....	3
2.3 Rechtliche Begründung für ein Sportförderungsgesetz.....	4
2.4 Vollzugsbestimmungen	4
3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	4
4. Auswirkungen des Sportförderungsgesetzes	8
4.1 Sportpolitische Auswirkungen	8
4.2 Auswirkungen im Sportalltag.....	8
4.3 Finanzielle Auswirkungen.....	8

1. Ausgangslage

In den Jahren 2002 bzw. 2005 verabschiedete der Regierungsrat ein Sportleitbild bzw. ein kantonales Sportkonzept. Darin werden die Schwerpunkte der kantonalen Sportpolitik für die nächsten Jahre festgelegt. In der Sportstrategie 2009+ des Bildungs- und Kulturdepartements werden die Schwerpunkte nochmals spezifiziert und den folgenden Jahren der nächsten Amtsdauerperiode zugeteilt. Schwerpunkt bildet dabei die Revision der kantonalen Sportförderungsgesetzgebung.

Die kantonale Sportpolitik ist zurzeit in der Sportverordnung vom 20. September 2001 geregelt. Die Sportverordnung ihrerseits ist auf die eidgenössische Sportförderungsgesetzgebung abgestützt. Die Sportverordnung ist aus zwei Gründen revisionsbedürftig. Einerseits ist sie nicht mehr mit den erwähnten Grundlagendokumenten (Sportleitbild, Sportkonzept, Sportstrategie 2009+) kompatibel. Andererseits ruft der Sportalltag nach einer neuen gesetzgeberischen Lösung; die aktuellen gesetzlichen Grundlagen werden verschiedenen konkreten Problemen nicht mehr gerecht.

Der Regierungsrat beauftragte daher das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD), die aktuelle Sportförderungsgesetzgebung zu erneuern und einen gesetzgeberischen Vorschlag auszuarbeiten. Dabei soll die Sportverordnung durch ein Sportförderungsgesetz abgelöst werden, weil die Verankerung grundlegender Rechte und Pflichten eine gesetzlichen Basis erfordern.

2. Sportförderungsgesetz

2.1 Themen, die einer neuen gesetzlichen Grundlage bedürfen

Es sind insbesondere die nachfolgenden Themenbereiche, die einer gesetzgeberischen Lösung zugeführt werden müssen:

2.1.1 Begabtenförderung

In den letzten Jahren sind an verschiedenen Orten Sportschulen oder Sportklassen eröffnet worden zur Förderung sportlich (hoch)begabter Jugendlicher. Auf schweizerischer Ebene hat die EDK die sogenannte Hochbegabtenvereinbarung geschaffen, die seit 1. August 2004 in Kraft ist und der auch der Kanton Obwalden am 23. Oktober 2003 beigetreten ist. Auf regionaler Ebene wurden einzelne Sportschulen/-klassen (Sportschule Kriens; Ausbildungszentrum Schweizerischer Fussballverband, Emmen; Begabtenförderung Ski Alpin, Hergiswil) ins Regionale Schulgeldabkommen (RSZ) aufgenommen, sodass auf diesem Weg der interkantonale Lastenausgleich geregelt ist. Auch der Kanton Obwalden hat im RSZ bei den oben genannten drei Angeboten seine Zahlungsbereitschaft erklärt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Kostengutsprache der entsprechenden Gemeinde vorliegt. Der Grund für diesen Vorbehalt liegt in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde: Die Gemeinden sind für die Volksschule zuständig, sodass der Kanton nur Beiträge auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, nicht aber auf der Sekundarstufe I sprechen kann. Das Problem liegt nun darin, dass die Gemeinden auf entsprechende Gesuche unterschiedlich reagieren, teilweise Beiträge ablehnen oder – wenn sie Beiträge bewilligen – unterschiedliche Beiträge sprechen.

Gemäss Sportkonzept sollen sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gefördert werden. Bei Schulgeldfragen in der Nachwuchsförderung auf der Sekundarstufe I fehlen – wie oben aufgezeigt – Regelungen, damit alle Schülerinnen und Schüler aus allen Gemeinden Obwaldens die gleichen Chancen und Möglichkeiten erhalten. Dies führt unter anderem dazu, dass Eltern, wie in einem aktuellen Fall geschehen, den Wohnsitz ihres Kindes ausserhalb des Kantons verlegen, damit sie sich den Besuch einer Sportschule (beispielsweise Kriens) leisten können, weil dann der Kanton Luzern die Schulkosten übernimmt. Die Schulgeldfrage und der Besuch von Sportschulen/-klassen auf der Sekundarstufe I ist dringend und muss möglichst bald gelöst werden. Die Lösung geht dahin, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, so dass der Kanton und die Gemeinden Beiträge an die Schulung sportlich

hochbegabten Schüler/innen auf der Sekundarstufe I bezahlen können bzw. verpflichtet werden können solche zu bezahlen.

2.1.2 *Schulsportcoaches*

Die Situation des Schulsportcoachs ist unbefriedigend. Die Schulsportcoachs sind für die Abteilung Sport die wichtigste Kontaktperson zu den Schulen (Kantonsschule, Stiftschule Engelberg sowie die Gemeindeschulen) in Sportfragen. Sie erfüllen in ihren Schulen zusätzliche Aufgaben und unterstützen die Abteilung Sport in ihren sportlichen Anliegen, da sie in ihren Gemeinden den direkten Kontakt zu den Lehrpersonen haben. Ihrem Engagement ist es u.a. zu verdanken, dass die Obwaldner Schulen bei schweizerischen Projekten (z.B. Schule.bewegt, Schulsporttage) sehr aktiv teilnehmen, ja sogar Spitzenpositionen innehaben. Bis jetzt erfolgte diese Zusatzarbeit freiwillig und ohne irgendwelche Entschädigung von Seiten des Kantons, obwohl die Arbeiten immer vielfältiger wurden. Die Gemeinden gehen mit der Situation uneinheitlich um. Je nach Gemeinde gibt es eine ganze Lektion, eine halbe Lektion oder gar keine Stundenentlastung für die Schulsportcoachs. Eine einheitliche Regelung der Situation ist wichtig, damit der direkte Kontakt zu den Schulen in Sportfragen auch für die Zukunft gewährleistet ist. Ein Lösungsansatz besteht in einer Pauschalentschädigung der Schulsportcoachs durch den Kanton (für die kantonalen Schulen) bzw. durch die Einwohnergemeinden (für die Volksschulen). Damit sollen die Schulsportcoachs für ihre Aufgaben, die sie in ihren Schulen für den Kanton erfüllen, entschädigt werden.

2.1.3 *Jugendsport, Jugend + Sport*

Mit der Einführung von J+S-Kids in der Schule (Schuljahr 2007/08) und in den Vereinen (Januar 2009) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich Jugendliche auch im Alter von fünf bis zehn Jahren (bisher nur 10 – 20 Jahre) gezielt sportlich betätigen können und die Leiterpersonen dafür vom Bund auch eine Entschädigung erhalten. Der Stellenwert dieses Programms ist unbestritten; der Kanton sollte daher ein Programm zur Förderung der Sporttätigkeit der Kinder erlassen. Vereine und Schulen, die sich an Vorgaben von Bund (J+S-Kids) und Kanton halten, können so speziell unterstützt werden. Die Zusammenarbeit unter den Vereinen sowie zwischen Schulen und Vereinen könnte so gefördert werden, und davon würden vor allem die Kinder und Jugendlichen profitieren. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass mit J+S-Kids in der Schule auch Jugendliche erreicht werden können, die sich zu wenig bewegen und in keinem Sportverein tätig sind. Damit die J+S-Kids Angebote der Schulen nachhaltig wirken können, soll den Gemeinden im Gesetz die Möglichkeit gegeben werden, Lehrpersonen, welche in den Schulen ein Programm J+S-Kids anbieten, eine zusätzliche Entschädigung zu den J+S-Geldern (Leiterentschädigung) zu entrichten.

2.2 **Sportpolitische Begründungen für ein Sportförderungsgesetz**

Der Sport hat in letzter Zeit klar an Bedeutung gewonnen. Sport und Bewegung sind zu einem wichtigen beeinflussbaren Faktor für Gesundheit und Lebensqualität geworden. Viele Kinder und Jugendliche bewegen sich zu wenig. Sport und Bewegung haben aber auch für Erwachsene positive Effekte als Prävention gegen Herz-Kreislauf-Krankheiten oder zur Steigerung von Lebensqualität oder Leistungsfähigkeit. Der Sport bietet zahlreiche Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Ausserdem leisten Sport und Bewegung auch wichtige Beiträge zur ganzheitlichen Bildung, zur sozialen Kompetenz und zur Integration.

Es ist vorgesehen ein schlankes Sportförderungsgesetz zu schaffen und darin die erwähnten Lösungsbereiche (Schulgeldbeiträge von Kanton und Gemeinden an Sportschulen, J+S-Coaches in den Gemeinden, J+S-Kids in der Schule) zu regeln. Zugleich soll das Sportförderungsgesetz ein Minimum an Unterstützung für den Sport gewährleisten, auch wenn die Sport-Toto Gelder oder die Bundesgelder (J+S) einmal zurückgehen sollten. Es ist ein Bekenntnis des Kantons für die Förderung von Sport und Bewegung.

2.3 Rechtliche Begründung für ein Sportförderungsgesetz

Gemäss Art. 60 der Kantonsverfassung (KV) sollen im Gesetz die generellen Bestimmungen erlassen werden, welche „die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen sowie die Organisation von Kanton und Gemeinden allgemein gültig festlegen“. Daneben sollen – ausserhalb des Gesetzes – die Vollzugsbestimmungen auf tieferer Regelungsstufe erlassen werden. Die Vollzugsbestimmungen können auf der Stufe Verordnung (durch den Kantonsrat), Ausführungsbestimmungen (durch den Regierungsrat) und/oder Weisungen (durch das zuständige Departement oder Amt) festgelegt werden.

Die Gemeinden können ferner nur durch ein Gesetz zu Beitragsleistungen für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben des Kantons und der Gemeinden verpflichtet werden (Art. 44 KV).

Es ist unbestritten, dass die oben skizzierten Problembereiche nur gelöst werden können, wenn entsprechende Gesetzesgrundlagen geschaffen werden. Dem Kanton und teilweise auch den Gemeinden sollen neue Aufgaben übertragen werden und diese müssen gesetzlich verankert sein. Diese gesetzlichen Grundlagen sollen die Sportförderung über den Schulsport und den Bereich Jugend + Sport hinaus regeln. Von daher ist die Ergänzung des Bildungsgesetzes nicht geeignet. Auch die noch relativ junge Sportverordnung ist dazu nicht geeignet, weil sie nur den Vollzug der eidgenössischen Sportförderungsgesetzgebung sicherstellt. Wie es auf eidgenössischer Ebene bereits der Fall ist, so soll auch auf kantonaler Ebene die Sportförderung neu durch ein Sportförderungsgesetz geregelt werden. Bis heute verfügen bereits schon elf Kantone über ein Sportförderungsgesetz (AI, BE, BL, GE, GL, NE, NW, SG, TI, VD, ZG), in fünf weiteren Kantonen (BS, FR, JU, TG, VS) ist ein solches Gesetz in Vorbereitung.

2.4 Vollzugsbestimmungen

Es ist vorgesehen, die Vollzugsbestimmungen allesamt auf Stufe Ausführungsbestimmungen (Zuständigkeit Regierungsrat) und allenfalls Reglement/Vollzugsrichtlinien (Stufe Departement) anzusiedeln. Somit wird auf die Schaffung einer Sportverordnung (Zuständigkeit Kantonsrat) verzichtet, d.h. dass die bestehende Sportverordnung durch das neue Sportförderungsgesetz ersetzt wird.

Auf der Stufe Regierungsrat bestehen heute schon die Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds vom 7. Januar 2003.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Bei der Erarbeitung des Sportförderungsgesetzes wurde in Bezug auf den Aufbau und auch in Bezug auf die einzelnen Artikel auf die bestehende Sportverordnung abgestützt.

Titel und Ingress

In Anlehnung an das neue Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) soll auch auf kantonaler Ebene nicht von einem Sportgesetz, sondern von einem Sportförderungsgesetz die Rede sein. Damit wird dem Fördergedanken, der in dem neuen kantonalen Gesetz an verschiedenen Orten verankert ist (zum Beispiel Nachwuchsförderung Art. 6, Jugend und Sport, Art. 11, Ausdaueranlässe Art. 14, Sport-Toto-Beiträge Art. 18) Nachdruck verliehen werden.

Das neue Sportförderungsgesetz stützt sich einerseits auf die Bundesgesetzgebung ab (wobei das neue Sportförderungsgesetz des Bundes erst in der parlamentarischen Beratung ist), andererseits auf die Kantonsverfassung (Art. 26 und 34, kantonale Aufgaben, sowie Art. 60, Zuständigkeit beim Erlass der Gesetze).

Art. 1

Hauptzweck des neuen Sportförderungsgesetzes ist – wie bereits bei der bestehenden Sportverordnung - die Umsetzung der Bundesgesetzgebung. Zudem soll das Gesetz regeln, wo die kantonale Sportförderung akzentuiert werden soll. In Absatz 2 wird die subsidiäre Rolle des Kantons bei der Persönlichkeitsbildung, bei der Sport- und Gesundheitsförderung und bei der sozialen Integration gegenüber den Verbänden und Vereinen sowie den Einwohnergemeinden betont.

Art. 2 bis 5

Hier werden die Zuständigkeiten von Regierungsrat, Bildungs- und Kulturdepartement, Abteilung Sport und Sportkommission festgelegt.

Art. 2 Regierungsrat: Gegenüber der aktuellen Sportverordnung ist neu geregelt, dass der Regierungsrat ein Sportleitbild und ein Sportkonzept erlässt. Diese beiden Grundlagendokumente existieren bereits und wurden vom Regierungsrat bereits erlassen; sie müssen aber von Zeit zu Zeit überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht werden.

Art. 3 Bildung- und Kulturdepartement: Neu ist die Verleihung des kantonalen Sportpreises, der erstmals im Jahre 2003 vergeben wurde.

Art. 4 Abteilung Sport: Hier wird nur noch der allgemeine Vollzug als Aufgabe festgelegt. Die einzelnen konkreten Aufgaben werden gestützt auf die Grundsätze in diesem Gesetz im Pflichtenheft geregelt.

Art. 5 Sportkommission: Sie soll *maximal* sieben Mitglieder umfassen. Ihre Aufgaben wurden gegenüber der heutigen Regelung präzisiert und angepasst (insbesondere Antragstellung Sportpreis).

Art. 6

Die Nachwuchsförderung soll ausdrücklich als eigener Artikel in das neue Gesetz aufgenommen werden, weil diese in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen hat. Die Aufgabe ist auf den Kanton und die Einwohnergemeinden verteilt. Insbesondere in Artikel 21 Absatz 2 (Kanton) und Artikel 22 Absatz 2 (Einwohnergemeinden) werden die Zuständigkeiten präzisiert (siehe entsprechende Ausführungen unter diesen Artikeln). In den Ausführungsbestimmungen (Art. 1 bis 3) werden die anerkannten Ausbildungen, die Höhe der Beiträge und das Verfahren geregelt.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Bisher war die Pflichtstundenzahl für den obligatorischen Sportunterricht in der Bundesgesetzgebung geregelt. Das Sportobligatorium umfasste drei Lektionen pro Woche. Auf Druck der Kantone, die für den Schulunterricht auf allen Stufen (Einschränkung bei den Berufsfachschulen) zuständig sind, wurde diese konkrete Umschreibung des Obligatoriums fallen gelassen, neu heisst es:

¹ *Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen.*

² *Der Sportunterricht ist an Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen obligatorisch.*

³ *Die Kantone legen nach Anhörung des Bundes die Mindestlektionenzahl und qualitativen Grundsätze für den Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen fest. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der jeweiligen Schulstufen.*

⁴ *Der Bundesrat legt die Mindestlektionenzahl und qualitativen Grundsätze für den Sportunterricht an Berufsfachschulen fest“.*

Vom bisherigen Umfang von drei Lektionen pro Woche soll auch weiterhin ausgegangen werden. Nur in Ausnahmefällen darf von diesem Grundsatz abgewichen werden (zum Beispiel bei zeitlich befristetem Raumnotstand). Der Sportunterricht mit zwei Wochenlektionen und Wahlsportangeboten alle zwei Wochen im Umfang von mindestens zwei Lektionen gilt als Regelfall. Die konkrete Lektionenzahl legt der Regierungsrat in den Studentafeln für die Volksschule (Bildungsgesetz Artikel 121 Absatz 3 Buchstabe c) und die Kantonsschule (Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule, Artikel 12) fest.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Die Turnsportprüfung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll auch im neuen Sportförderungsgesetz wieder verankert werden. Sie erleichtert sowohl den Lehrpersonen wie auch den Schülerinnen und Schülern einen zielgerichteten Unterricht und bietet die Möglichkeit, die formulierten Lernziele (sportliche Fähigkeiten und Fertigkeiten) zu überprüfen. Andererseits erlaubt sie sowohl einen Quervergleich der sportlichen Leistungen über die Gemeinden hinweg als auch einen Längsvergleich über die verschiedenen Jahrgänge.

Art. 11

Diese Bestimmung betreffend die Schulsportcoaches ist neu. Schulsportcoaches sind spezielle J+S-Coaches, wie sie in Artikel 13 definiert sind. Sie sind auf die Schule ausgerichtete J+S-Coaches und haben ein erweitertes Pflichtenheft, das von der Abteilung Sport aufgestellt wird. Sie sind für die Abteilung Sport die Ansprechpersonen der Schulen in sportlichen Angelegenheiten. So erfüllen sie u.a. für den Kanton folgende Aufgaben: Unterstützung beim Festlegen von Daten und Sportarten für kantonale Schulsportanlässe, direkte Weiterleitung von Informationen an die Lehrpersonen sowie an die Schülerinnen und Schüler, Verteilung von Ausschreibungen für Sportanlässe, kantonale Lager an die Schulklassen. Da sie die Situation vor Ort am Besten kennen, sind sie die wichtigsten Wegbereiter für die Umsetzung von schweizerischen oder kantonalen Projekten im Bereich Sport in unseren Schulen. Der Bedeutung der Schulsportcoaches entsprechend sollen sie für ihre Arbeit durch den Kanton (für die kantonalen Schulen) bzw. von den Einwohnergemeinden (für die Volksschule) entschädigt werden (Art. 21 Abs. 1 Bst. f bzw. Art. 22 Abs. 3). Damit die Entschädigung im Kanton einheitlich erfolgt, soll diese Entschädigung kantonal (vom Regierungsrat) festgelegt werden (Sportförderungsgesetz-Art. 2, Ausführungsbestimmungen Art. 4).

Art. 12

Das Sportförderungsprogramm Jugend und Sport (J+S) soll auch auf kantonaler Ebene von bisher 10 bis 20 Jahre auf 5 bis 20 Jahre ausgeweitet werden. Damit wird dies unter dem Projektnamen „J+S-Kids“ lancierte Vorhaben auch kantonal gesetzlich verankert. Damit können auch die jüngeren Jahrgänge besser sportlich gefördert und die Vereine für ihre Sportförderung entsprechend entschädigt werden. Der Bund leistet gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung Beiträge an Kurse und Lager sowie an die Kaderbildung der Kantone und der privaten Organisationen. Mit der Ausweitung von J+S auf die Altersgruppe fünf bis zehn Jahre wurden im ersten Jahr der Einführung (2009) zusätzliche Bundesgelder in der Höhe von Fr. 10 500.– ausgelöst. Das Interesse der Vereine für diese zusätzliche Kursmöglichkeit ist angewachsen und es ist damit zu rechnen, dass durch die vermehrte Kurs-tätigkeit der Vereine die Bundesgelder rasch steigen werden.

Art. 13

Dieser Artikel ist bereits in der aktuellen Sportverordnung enthalten (siehe auch Ausführungen zu Artikel 11).

Art. 14

Dieser Artikel ist bereits in der aktuellen Sportverordnung enthalten.

Art. 15

Dieser Artikel ist bereits in der aktuellen Sportverordnung enthalten.

Art. 16

Dieser Artikel ist bereits in der aktuellen Sportverordnung enthalten.

Art. 17

Dieser Artikel ist bereits in der aktuellen Sportverordnung enthalten.

Art. 18

Dieser Artikel wurde gegenüber der Sportverordnung ergänzt durch Beratung und Information.

Art. 19

Dieser Artikel ist bereits in der aktuellen Sportverordnung enthalten.

Art. 20

Dieser Artikel ist bereits in der aktuellen Sportverordnung enthalten.

Art. 21 und 22

In diesen beiden Artikeln werden die Zuständigkeiten von Kanton und Einwohnergemeinden bei der Kostentragung im Bereich Sportförderung geregelt.

Art.21 Kanton: Der Kanton trägt aktuell

- die Kosten für den Sportunterricht an den kantonalen Schulen (Kantonsschule und BWZ);
- Jugend und Sport, hier insbesondere die Ausbildung der kantonalen J+S-Kader, die Ausdaueranlässe, das Material und die Versicherung, nach Abzug der Bundesbeiträge;
- die Sportprüfung;
- den Betrieb der regionalen Sportanlagen, soweit der Kanton zuständig ist (neu Dreifachturnhalle und Sporthalle; Aufgabenteilung mit der Einwohnergemeinde Sarnen);
- die Verleihung des kantonalen Sportpreises.

Neu übernimmt er die Entschädigung der Schulsportcoaches für die kantonalen Schulen (siehe Abschnitt 2.1.2). Zudem leistet er Beiträge an die Ausbildung von sportlich begabten Kindern und Jugendlichen, deren Eltern im Kanton Wohnsitz haben (siehe Abschnitt 2.1.1). Der Regierungsrat regelt den Vollzug in Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 Einwohnergemeinden: Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Sportunterricht an den Volksschulen. Diese Regelung muss in Verbindung mit Artikel 49 Buchstabe a des Bildungsgesetzes gesehen werden, der den Einwohnergemeinde die Kostentragung der Volksschule überträgt. Zudem leistet auch die Einwohnergemeinde Beiträge an die Ausbildung von sportlich begabten Kindern und Jugendlichen, deren Eltern im Kanton Wohnsitz haben (siehe Abschnitt 2.1.1). Der Regierungsrat regelt den Vollzug in Ausführungsbestimmungen. Zudem entrichten die Einwohnergemeinden die Entschädigung für die Schulsportcoaches an der Volksschule. Sie können zudem den J+S-Kids-Leiter/innen zusätzlich zu den Entschädigungen des Bundes weitere Entschädigungen ausrichten.

Art. 23

Die Sportverordnung wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Wie bereits in Abschnitt 2.4. erwähnt, werden die Vollzugsbestimmungen nur noch auf der Stufe Regierungsrat (Ausführungsbestimmungen) bzw. Departement (Vollzugsrichtlinien) festgelegt.

Art. 24

Keine Bemerkungen.

4. Auswirkungen des Sportförderungsgesetzes

4.1 Sportpolitische Auswirkungen

Mit dem Sportförderungsgesetz setzt der Kanton ein klares Zeichen, dass ihm die Sportförderung ein wichtiges Anliegen ist und er entsprechende Mittel ein- und verschiedene Massnahmen umsetzen will. Alle Akteure im Sportförderungsbereich erhalten damit eine klare Botschaft, was die Motivation der vielen Beteiligten steigern und die daraus erwachsenen Aktivitäten qualitativ und quantitativ verbessern wird. Die kantonale Langzeitstrategie wird auch in diesem Gesellschaftsbereich konsequent umgesetzt, weil die verschiedenen inhaltlichen Neuerungen zur Attraktivitätssteigerung des Kantons beitragen werden.

4.2 Auswirkungen im Sportalltag

Im Sportalltag werden folgende hauptsächlichsten Veränderungen bzw. Verbesserungen festgestellt werden können:

- die Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren können sich ebenfalls im Rahmen des Sportförderungsprogramms J+S betätigen und die Schulen und Vereine erhalten dafür entsprechende Bundesbeiträge;
- die Schulsportcoaches erhalten ein klares Pflichtenheft und werden für ihre Arbeit einheitlich entschädigt;
- die Nachwuchsförderung wird verstärkt. Einerseits geht ein klarer Auftrag an Kanton und Einwohnergemeinden. Andererseits werden sportlich Begabte, die Ausbildung und Sport miteinander verbinden wollen, mit Beiträgen unterstützt;
- für den Umfang des Sportunterrichts an den Schulen besteht eine klare Vorgabe;
- der kantonale Sportpreis wird gesetzlich verankert;
- die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Ebenen (Regierungsrat, Departement, Abteilung Sport und Sportkommission) sind neu und zeitgemäss geregelt.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen zusätzlichen Kosten bewegen sich für die einzelnen Bereiche in folgenden Grössenordnungen:

Schulgelder: Zurzeit sind vier Jugendliche aus Obwalden in der Sportschule Kriens. Es ist davon auszugehen, dass maximal zehn Obwaldner Jugendliche gleichzeitig an den genannten Schulen (Sportschule Kriens, Begabtenförderung Ski Alpin Hergiswil und Ausbildungszentrum des Schweiz. Fussballverbandes in Emmen) Aufnahme finden. Dies würde gemäss den Tarifen des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz maximale Kosten von insgesamt Fr. 150 000.– pro Jahr verursachen, je zur Hälfte verteilt auf den Kanton und die einzelnen Gemeinden.

J+S-Coaches: Für eine Pauschalentschädigung der Schulsportcoachs in der Grössenordnung von Fr. 1 500.– entstehen Kosten von Fr. 13 500.– (9 x 1 500.–) pro Jahr zulasten des Kantons (Fr. 3 000.–) bzw. der Einwohnergemeinden (je Fr. 1 500.–).

Beilagen:

- Sportförderungsgesetz